



HYGIENEKONZEPT für den SPORTBETRIEB

Ab 25. August 2021,

Das nachfolgend aufgeführte Konzept für den Sportbetrieb in Remshalden durch die Sportvereinigung Remshalden e.V. („SV Remshalden“ / „SVR“) ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung, des Infektionsschutzgesetzes und ggfs. weiteren Rechtsvorschriften.

Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die in der SV Remshalden e.V. angeboten werden. Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die Sportstätten entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregeln beschrieben werden.

Dieses Konzept unterliegt Änderungen zur Anpassung an eventuelle neue Verordnungen oder neue Erkenntnisse zur Covid-19-Pandemie und ist befristet für die Geltungsdauer der relevanten Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises, soweit regelungsbefugt.

Mit Beschluss vom 16. 08. 2021 werden die Corona-Beschränkungen für Geimpfte und Genesene weitgehend aufgehoben.

A. ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Der Vorsitzende der SV Remshalden fungiert als **Corona-Beauftragter** und zentraler Ansprechpartner für den **Gesamtverein**. Er stützt sich in dieser Rolle in der Umsetzung auf die **Corona-Beauftragten der einzelnen Abteilungen**, die in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilungsleitung für eine entsprechende Instruktion der Trainer und Übungsleiter in den Abteilungen sorgen. Bei übergreifenden Angeboten wird eine verantwortliche Abteilung definiert.

Das Konzept wird über den Gesamtvorstand **in alle Abteilungen** und von dort weiter zu allen Übungsleitern **verteilt** und durch virtuelle Sitzungen erläutert. Gleichzeitig wird das Konzept auf der Homepage und in der Vereins-App **veröffentlicht**; hierauf wird auch im Gemeindeblatt nochmals hingewiesen. Die wichtigsten Regeln werden den Teilnehmern der Sport- und Kursangebote bei jeder Teilnahme zur Kenntnis gegeben.

Die Information über die Teilnehmer an Sport- und Kursangeboten werden in der LUCA-App dokumentiert oder zentral in der Geschäftsstelle gesammelt und für 4 Wochen aufbewahrt. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung an die zuständigen öffentlichen Stellen.

Für die **Einhaltung** des Infektionsschutzplanes sind **alle Akteure in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich** verantwortlich.



B. RAUMKONZEPT / ÖFFNUNGSSTUFEN / NOTBREMSE

Für jede Sportstätte besteht ein Raumkonzept für die geplanten Sport- und Kursangebote.

In der aktuellen Corona-Verordnung werden die Corona-Beschränkungen für Geimpfte und Genesene weitgehend aufgehoben, es gilt eine Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Personen.

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in mehr Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Diese Testpflicht gilt nicht für Sportangebot im Freien. Die SVR wird die Rechtslage verfolgen und das vorliegende Konzept überprüfen und ggfs. anpassen.

Lockerungen können wieder entfallen, wenn das Infektionsgeschehen dies erfordert.

C. HYGIENE UND ABSTAND

Erhalten bleibt für alle die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** sind einzuhalten. Die Hygieneartikel werden sowohl von der Gemeinde (Seife und Papierhandtücher auf den Toiletten) beschafft als auch über die SV Remshalden e.V. (Desinfektionsmittel) bereitgestellt.

1. Zu den Hygieneartikel gehören

- Seife und Einmalhandtücher
- Desinfektionsmittel (min. 61% Alkoholgehalt, gemäß der behördlichen Vorgaben)

2. Regelmäßige Reinigung oder Desinfektion der Hände

- Beim Zutritt auf das Sportgelände und nach Trainingsende
- nach dem Toilettengang, ggf. in der Pause

3. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen

- Sportgeräte (Kleingeräte, etc.), es sei denn es handelt sich um von den Teilnehmer*innen mitgebrachte eigene Sportgeräte für die Eigenbenutzung
- Ebenso Reinigung von glatten Oberflächen von Großgeräten (z. B. Bänke), Türgriffe, Handläufe, etc.

4. Regelmäßige Lüftung von Räumen

- Die Trainer*innen sorgen für eine Durchlüftung der Indoor-Sportstätten entsprechend der gegebenen Möglichkeiten.

5. Toiletten

- Toiletten für die jeweilige Sportstätte sind im Raumkonzept mit aufgeführt; diese sind während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet.
- Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie



Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume. Der Mindestabstand ist von den Teilnehmer*innen einzuhalten.

- Toiletten werden (mind.) einmal täglich gereinigt.

6. Umkleiden und Duschräume

- Der Mindestabstand ist von den Teilnehmer*innen einzuhalten.
- Der Aufenthalt ist zeitlich auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- Duschen und Umkleiden werden einmal täglich gereinigt.
- Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis nicht genutzt werden.

7. Gruppenwechsel - verschiedene Trainingsgruppen sollen sich nicht begegnen:

- Es wird ein Zeitpuffer zwischen den Trainingsgruppen eingeplant.
- sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden ebenfalls auf die Abstandsregel zu achten.
- bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
- die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- Das Trainingsgelände ist zügig zu verlassen.
- gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings innerhalb der Sportstätten sind untersagt.

8. Abstand halten

- Außerhalb des Sportbetriebs ist der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (1,5 m) von allen Teilnehmer*innen immer einzuhalten, sowohl beim Betreten, beim Verlassen des Sportgeländes und in den Pausen
- Ist das Einhalten des Abstandes nicht zu gewährleisten ist eine Maske zu tragen

9. Einhaltung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzeptes ist der Corona-Beauftragte des Gesamtvereins und in den Abteilungen die dortigen Corona-Beauftragten zuständig.

D. TRAININGSGRUPPEN / FLÄCHENVORGABEN / TRAININGSINHALTE / DOKUMENTATION

1. Größe der Trainingsgruppen

Die Größe der Trainingsgruppen unterliegt keine Beschränkungen

2. Status als Geimpft, Genesen, Getestet („3G-Nachweis“)

- Genesene und Geimpfte müssen beim Übungsleiter einen Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Nachweis einer Genesung, vorlegen.
- Nicht genesene und ungeimpfte Teilnehmer müssen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Diese Testpflicht gilt nicht für Sportangebot im Freien.
- Für **Schüler*innen** beträgt die Gültigkeit eines von der Schule bescheinigten/bestätigten Tests **60 Stunden**.

3. Flächenvorgaben

- Eine generelle Flächenvorgabe existiert nicht mehr. Als Orientierungswert sollte ein Flächenbedarf von mindestens 4 qm pro Person zu Grunde gelegt werden.



- Sportstätten im Freien können mit mehreren Gruppen belegt werden; es gelten die oben genannten Vorgaben.
- Sportangebote mit Gruppen dürfen auch im öffentlichen Raum stattfinden, also zB. Laufen, Nordic Walking etc.

4. Trainingsinhalte

- Es gibt keine Einschränkungen der erlaubten Sportarten.
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

5. Dokumentation der Anwesenheit / Luca App

- Für die Dokumentation der Anwesenheit soll die Luca App eingesetzt werden. Übungsleiter*innen haben die Verwendung der Luca App an das Sportbüro zu melden, so dass entweder die Information über die Nutzung der Luca App oder eine Anwesenheitsliste für jede Trainingseinheit vorliegt.
- Alternativ ist Für jede Trainingseinheit ist eine Anwesenheitsliste durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Erfasst werden (1) Name und Vorname, (2) Datum sowie Beginn und Ende der Trainingseinheit, und (3) Adresse der Anwesenden und ggfs. Telefonnummer
- Zu kontrollieren sind von den Übungsleiter*innen – wenn für die Teilnehmer*innen gefordert – ein Test-, Impf- oder Genesungsnachweis; diese können entweder in Papierform oder elektronisch nachgewiesen werden.
- Bei Minderjährigen ist eine (erstmalige) Einwilligung der Eltern zu den Regeln erforderlich. Die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste ist nur Bestätigung der Teilnahme.
- Papierlisten werden vom Trainer/Übungsleiter lesbar fotografiert und spätestens am Ende des Tages per E-Mail an das Sportbüro (kontakt@sv-remshalden.de) gesendet; die Originale werden so bald wie möglich, mindestens einmal wöchentlich bei der Geschäftsstelle abgegeben. Die Daten werden nach 4 Wochen gelöscht.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

6. Wettkämpfe

- Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig. Hierfür sind separate Konzepte erforderlich, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Sportart und Sportstätte zugeschnitten sind. Diese sind von der Abteilung zu erstellen und mit dem Corona-Beauftragten des Gesamtvereins abzustimmen. Es gilt die Corona Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg.

7. Zutrittsverbote / Gesundheitszustand

- Die Sportstätten dürfen von Personen **nicht** betreten werden, die sich in **Absonderung (Quarantäne, Isolation)** begeben müssen; das sind insbesondere
 - Positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus getestete Personen
 - Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen
 - Enge Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen (Feststellung durch das Gesundheitsamt oder die Gemeinde als Polizeibehörde)
 - Personen, die **typische Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, Fieber, trockener Husten, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen (**auch wenn geimpft oder genesen**)
 - Personen, die aus einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet zurück kommen



- Diese Personen erst nach offiziellem Ende der Absonderung wieder die Sportstätten betreten.
- Der/die Teilnehmer*in hat vor jedem Training Angaben dazu zu machen.

Remshalden, 21. August 2021

gez. Markus Kilian
Vorsitzender